

Interpellation Wasserfallen-Goldach vom 13.Juni 2018

Massnahmen gegen Organmangel

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. August 2018

Sandro Wasserfallen-Goldach weist in seiner Interpellation vom 13. Juni 2018 darauf hin, dass die aktuelle Situation der Organ- und Gewebespenden in der ganzen Schweiz unbefriedigend sei, da zu wenig Organe und Gewebe gespendet würden. Es werden Fragen zu den Folgen des Spenderorganmangels für Patientinnen und Patienten, die sich auf der Warteliste für eine Organ- spende befinden, und zur Haltung der Regierung zur Widerspruchslösung gestellt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Situation der Organ- und Gewebespenden ist in der Schweiz nicht zufriedenstellend. Gemäss dem Jahresbericht von Swisstransplant aus dem Jahr 2017¹ liegt die Schweiz mit einer jährlichen Rate von 17,2 verstorbenen Spenderinnen und Spendern je 1 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner im europäischen Vergleich im unteren Drittel. Das Ziel des vom Bundesrat 2013 lancierten Aktionsplans «Mehr Organe für Transplantationen»² ist eine Spenderrate von 20 postmortalen Spenderinnen und Spendern je 1 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner. Da die im Aktionsplan definierten Massnahmen mehr Zeit benötigen, wurde er bis zum Jahr 2021 verlängert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Kanton St.Gallen werden Transplantationen von Organen nur am Kantonsspital St.Gallen durchgeführt. Entsprechend seinem Bewerbungsantrag für die Leistungserteilung erhielt das Kantonsspital St.Gallen das Mandat für die Transplantation von Nieren.

Schweizer Transplantationszentren sind die fünf Universitätsspitäler (Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich) sowie das Kantonsspital St.Gallen. Die Transplantation von soliden Organen ist in der Schweiz seit dem 1. Juli 2007 im eidgenössischen Transplantationsgesetz (SR 810.21) und der dazugehörigen Transplantationsverordnung (SR 810.211) geregelt, u.a. Entnahme, Umgang und Vollzug. Die Organzuteilung ist in der eidgenössischen Verordnung über die Zuteilung von Organen zur Transplantation (SR 810.212.4) und der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über die Zuteilung von Organen zur Transplantation (SR 810.212.41) geregelt. Gemäss Art. 27 des Transplantationsgesetzes dürfen Organe nur in Transplantationszentren transplantiert werden, die dafür über eine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verfügen.

Der Bereich der Organtransplantation bei Erwachsenen wurde im Rahmen der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin [abgekürzt HSM] (sGS 326.311) im Jahr 2010 zum ersten Mal verbindlich geregelt und es wurden die ersten Leistungszuteilungen vergeben. Der Entscheid vom Jahr 2010 wird in regelmässigen Intervallen einer Reevaluation unterzogen. Der HSM-Bereich «Organtransplantationen bei Erwachsenen» umfasst folgende Teilbereiche:

- Herztransplantationen;
- Lebertransplantationen;
- Lungentransplantationen;

¹ Abrufbar unter www.swisstransplant.org/de/swisstransplant/publikationen/jahresberichte/.

² Abrufbar unter www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/aktionsplan-transplantationsmedizin.html.

- Pankreas- und Inseltransplantationen;
- Nierentransplantationen.

Gemäss HSM erhielt das Kantonsspital St.Gallen (KSSG) den Leistungsauftrag für die Nierentransplantation. Die letzte Leistungsvergabe durch HSM für die Nierentransplantation am KSSG erfolgte im Jahr 2018 und ist bis zum Jahr 2024 befristet.

2. Die Entscheidung für oder gegen eine Organspende wird in der Schweiz in keinem Register festgehalten. Daher können keine Aussagen zur Anzahl potenzieller Spenderinnen und Spender in der Schweiz oder im Kanton St.Gallen gemacht werden.

Swisstransplant, die nationale Stiftung für Organspende und Transplantation, ist im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) als Nationale Zuteilungsstelle für die gesetzeskonforme Zuteilung der Organe an die Empfängerinnen und Empfänger zuständig und führt die entsprechende Warteliste. Sie organisiert auf nationaler Ebene alle mit der Organzuteilung zusammenhängenden Tätigkeiten. Swisstransplant erstellt zudem regelmässig Statistiken über die Anzahl Organspenderinnen und Organspender, die Transplantationen und zu den Wartezeiten. Gemäss dem Jahresbericht von Swisstransplant aus dem Jahr 2017 wurden im Kantonsspital St.Gallen, als einem der 23 Spenderinnen und Spender detektierenden Spitäler der Schweiz, 16 von schweizweit 145 Spenderinnen und Spendern gefunden. Damit beträgt die Spenderrate des Netzwerks Organspende Ostschweiz (SG, AR, AI) 28 Spenderinnen und Spender je 1 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner. Sie ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen (Wert 2016: 10,5). Die Zahlen sind jedoch zu klein, um einen Trend ausmachen zu können.

3. Gemäss Swisstransplant sind im Jahr 2017 in der Schweiz 78 Patientinnen und Patienten, die sich auf der Warteliste für eine Organspende befanden, verstorben, da nicht rechtzeitig ein passendes Spenderorgan gefunden werden konnte. Davon waren 4 Patientinnen und Patienten im Einzugsgebiet des Netzwerks St.Gallen wohnhaft. Zwei Personen hatten auf eine Leber und je eine Person auf eine Lunge bzw. eine Niere gewartet.
4. Patientinnen und Patienten, bei denen eine schwerwiegende Organschädigung vorliegt und bei denen alle anderen Therapiemöglichkeiten ausgeschöpft sind, werden in den Transplantationszentren auf die Warteliste für eine Organtransplantation gesetzt. Die Wartezeit hängt vom benötigten Organ, dem individuellen Gesundheitszustand und der medizinischen Dringlichkeit ab. Sie schwankt zwischen Tagen und Jahren.

Ende des Jahres 2017 befanden sich schweizweit 1'694 Personen auf der Warteliste. Im Netzwerk St.Gallen waren es 61 Personen, die auf 66 Organe warteten. Das am meisten benötigte Organ ist die Niere. Die Wartezeit für dieses Organ ist am längsten und beträgt im schweizweiten Durchschnitt 1'042 Tage.

5. Zum aktuellen Zeitpunkt ist in der Schweiz ohne dokumentierte Zustimmung keine Organ- und Gewebespende möglich. Die Zustimmung erfolgt mittels einer Spenderkarte, einer Patientenverfügung oder der Zustimmung durch die Angehörigen, im mutmasslichen Sinn des Verstorbenen (erweiterte Zustimmung).

Bei einer Widerspruchslösung ist ohne dokumentierter Ablehnung eine Organ- und Gewebespende möglich. Dies entspricht dem Vorschlag der eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten». Dabei müsste die Schweiz ein offizielles Register für Personen, die sich gegen eine Organspende entscheiden, einführen. Bei einer erweiterten Lösung könnten die Angehörigen bei fehlendem Eintrag ins Register eine Organspende verhindern, einen bestehenden Eintrag aber nicht übergehen. Der Wunsch, keine Organe zu spenden, würde so sicher umgesetzt.

Grundsätzlich ist die Einführung einer Widerspruchslösung ernsthaft zu prüfen, denn gemäss Swisstransplant ergeben die Rückmeldungen der im Transplantationsbereich involvierten Fachpersonen, dass in gut der Hälfte der Fälle den nächsten Angehörigen der Wunsch der Verstorbenen betreffend Organ- und Gewebespende nicht bekannt ist. Daraus resultiert eine Ablehnung von mehr als 60 Prozent in den Gesprächen. Stellvertretend im Sinn des Verstorbenen entscheiden zu müssen und dies in einem sehr schwierigen Moment, ist für die Angehörigen und das Spitalpersonal sehr belastend und wohl der Hauptgrund für die hohe Ablehnungsrate. Im Zweifel wird die Organspende deshalb abgelehnt, womit die Gefahr besteht, dass man dem Wunsch der Verstorbenen nicht gerecht wird.

Die Widerspruchslösung ist eine Lösung, die sich in ganz Europa bewährt hat. Sie ist in Ländern wie den Niederlanden, Österreich, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Belgien bereits Realität. In allen Ländern mit einer Widerspruchslösung liegt die Rate der Organspenderinnen und Organspender höher als in der Schweiz. In Spanien erreicht sie den Wert von 43 Spenderinnen und Spendern je 1 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner. Es gibt aus diesen Ländern keine Hinweise darauf, dass der Wille der Angehörigen nicht berücksichtigt worden wäre.

Da eine Widerspruchslösung einen bedeutenden Paradigmenwechsel bedeutet, wäre eine Verfassungsänderung in Bezug auf Art. 119a der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) erforderlich.

Die Umsetzung der Widerspruchslösung benötigt denn auch ausführliche Vorbereitungsmaßnahmen im Sinn einer breiten Informationskampagne für die Bevölkerung und des Aufbaus eines nationalen Registers für Personen, die der Organspende nicht zustimmen möchten. Sowohl die Informationskampagne wie auch das Betreiben eines solchen Registers ist mit erheblichem Aufwand an finanziellen und personellen Ressourcen verbunden.

6. Nach Art. 119a BV erlässt der Bund Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Daher hat der Kanton St.Gallen keine Möglichkeit eine Widerspruchslösung einzuführen, wenn die Initiative «Organspende fördern – Leben retten» keine Zustimmung in der Bevölkerung finden sollte.

Die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Problem des Organmangels ist ein sehr wirksames Instrument, um die Spenderrate zu erhöhen. Bereits im Jahr 2016 starteten das Bundesamt für Gesundheit und Swisstransplant eine diesbezügliche Informationskampagne.

Das Spendernetzwerk St.Gallen und das Kantonsspital St.Gallen engagieren sich fortlaufend bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans «Mehr Organe für Transplantationen».

Eine kantonale Kampagne zur Steigerung der Organspenderrate bei negativem Ausgang der Initiative «Organspende fördern – Leben retten» ist sicherlich denkbar. Neben dem gezielten Einsatz von zusätzlichen Ressourcen müsste ihrer Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung zugemessen werden.